

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: (3)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

11. AHV. Pflegekinderrente. – *Wird ein Pflegekind aus erzieherischen Gründen in einer andern Familie oder in einem Kinderheim untergebracht, so gilt das Pflegeverhältnis nicht als unterbrochen, der Anspruch auf eine Pflegekinderrente erlischt demnach nicht.* – *Beschwerdelegitimation des Gemeinwesens.*

A. – N. S. wurde am 27. April 1944 als außereheliches Kind der E. S. geboren. Sein Vater ist unbekannt. Im Jahre 1948 verheiratete sich die Kindsmutter mit G. W., worauf im Februar 1949 das Kind N. S. in den ehelichen Haushalt aufgenommen wurde. Der Stiefvater G. W. kam von diesem Zeitpunkt an für den Unterhalt vollständig auf. Er bekundete sogar die Absicht, das Kind zu adoptieren; die Geburt ehelicher Kinder schloß die Adoption jedoch aus.

Wegen erzieherischer Schwierigkeiten wurde das Kind im April 1954 bei einer Familie D. in H. (SG) untergebracht. Über die Bedingungen dieser Unterbringung hat die dortige Gemeinderatskanzlei am 7. Januar 1955 folgendes bescheinigt: «Der Pflegevater des Genannten, Herr W., hat grundsätzlich für das Kostgeld aufzukommen sowie auch für sämtliche Anschaffungen (Kleider, Schuhe usw.), die der Knabe benötigt. Herr W. hat bisher der Familie D. keine Unterhaltsbeiträge geleistet, hingegen wurde vereinbart, daß der Kostgeldanspruch mit späteren Arbeitsleistungen des Knaben, nach dessen Schulentlassung, verrechnet werden könne. Sollte eine spätere Arbeitsleistung des S. nicht in Frage kommen, wäre die Familie W. verpflichtet, den gesamten Kostgeldanspruch nachzuzahlen.»

G. W. starb am 8. Dezember 1954 an den Folgen eines Unfalles. Im Januar 1955 lief der Knabe N. S. aus seinem Pflegeplatz in H. fort und kehrte zu seiner Mutter in H. zurück. Von dort wurde er am 8. Juli 1955 in ein Kinderheim in T. (GR) eingewiesen. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern leistete der Familienfürsorgestelle in H. für ein monatliches Kostgeld von Fr. 80.– Gutsprache.

B. – Mit Verfügung vom 12. Januar 1955 teilte die Ausgleichskasse der Mutter W.-S. mit, für ihr Kind N. S. könne keine Waisenrente zugesprochen werden. Infolge der Unterbringung des Knaben bei der Familie D. sei nämlich das unentgeltliche und dauernde Pflegekindverhältnis zum Stiefvater erloschen. Gegen diese Verfügung wurde keine Beschwerde erhoben.

Am 17. Juni 1955 wurde ein neues Gesuch um Ausrichtung einer Pflegekinderwaisenrente durch die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern gestellt.

Gegen die neue Abweisungsverfügung der Ausgleichskasse vom 27. Juni 1955 reichte die Fürsorgedirektion Bern Beschwerde ein, die durch die Rekurskommission des Kantons Appenzell Außer-Rhoden geschützt wurde. Die kantonale Instanz ging davon aus, die grundsätzlich entgeltliche Unterbringung des Knaben bei der Familie D. habe das Pflegekindverhältnis zum Stiefvater W. nicht unterbrochen, und auch die erst nach dem Tode des Stiefvaters erfolgte Einweisung in ein Kinderheim auf Kosten der Fürsorge könne auf den entstandenen Waisenrentenanspruch keinen Einfluß haben. Gemäß Art. 76 Abs. 1 und 2 AHVV sei die Rente bis zum Eintritt in das Kinderheim dem Vormund und von da bzw. vom 1. Juli 1955 an der Fürsorgedirektion Bern auszuzahlen.

C. – In ihrer gegen den kantonalen Entscheid gerichteten Berufung macht die Kasse geltend, das unbestrittenermaßen seit Februar 1949 bestehende Pflegekindverhältnis sei im April 1954, mehrere Monate vor dem Tode des Stiefvaters, dadurch aufgelöst worden, daß N. S. bei einer andern Pflegefamilie untergebracht wurde und der Stiefvater W. von diesem Zeitpunkt an zum mindesten nicht mehr ausschließlich für den Unterhalt des Kindes aufkam. Auch wenn man dieser Unter-

bringung eine solche Bedeutung nicht zumessen und den Waisenrentenanspruch nicht von Anfang an verneinen wollte, wären die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Pflegekindrente spätestens im Zeitpunkt der Einweisung in das Kinderheim dahingefallen, weshalb die Rente höchstens für die Monate Januar bis Juni 1955 zugesprochen werden könnte.

Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern sowie der vom Eidg. Versicherungsgericht beigeladene Vormund des Kindes schließen auf Abweisung der Berufung. In seinem Mitbericht vertritt das Bundesamt für Sozialversicherung die Ansicht, die wesentlichen Voraussetzungen für die Zusprechung einer Pflegekinderrente seien nicht gegeben; es beantragt, jeglichen Rentenanspruch des Knaben N. S. abzuerkennen.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1. – Nachdem die Ausgleichskasse am 12. Januar 1955 eine unangefochtene und daher in Rechtskraft erwachsene Abweisungsverfügung getroffen hat, fragt es sich zunächst, ob sie zum Erlaß einer zweiten, materiell gleichen Verfügung (vom 27. Juni 1955) berechtigt war und ob die Vorinstanz auf die gegen diese zweite Verfügung erhobene Beschwerde der Fürsorgedirektion Bern zu Recht eingetreten ist. Beide Fragen können bejaht werden.

Der Knabe N. S. steht unter Vormundschaft; die Mutter ist somit nicht seine gesetzliche Vertreterin. Als sie das Rentengesuch stellte, konnte sie es daher nur aus eigenem Rechte tun. In diesem Sinne darf füglich Art. 67 Abs. 1 AHVV als Parallelordnung zu Art. 84 Abs. 1 AHVG – welcher Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister ausdrücklich als beschwerdelegitimiert bezeichnet (vgl. Urteil vom 12. Juni 1950 i. S. S.) – betrachtet werden. Die den Rentenanspruch abweisende Verfügung wurde folglich nur der Mutter gegenüber rechtskräftig. Machte hernach der Staat Bern den Rentenanspruch für das Kind geltend, so handelte es sich nicht mehr um die gleiche Partei. Die erste Verfügung stand also dem Erlaß und der richterlichen Überprüfung einer zweiten, materiell gleichen, nicht im Wege. Die rechtliche Lage ist derjenigen bei der Vaterschaftsklage vergleichbar, wo gemäß Art. 307 ZGB Mutter und Kind voneinander unabhängige Klagen auf die selben Leistungen haben (vgl. Egger, Art. 307 N 9 und 10). Selbst aber wenn man der Mutter keine eigene Legitimation zum Rentengesuch und zur Beschwerdeführung zuerkennen wollte, käme man zu einem ähnlichen Ergebnis: die abweisende Rentenverfügung wurde nur der Mutter zugestellt und könnte dem Kinde bzw. seinem gesetzlichen Vertreter nicht entgegengehalten werden.

Zur Eigenschaft, in welcher die Fürsorgedirektion Bern das Rentengesuch gestellt und Beschwerde erhoben hat, hat die Vorinstanz – nach ihren Erwägungen zu schließen – entschieden, diese Behörde sei als «Betroffene» im Sinne von Art. 84 Abs 1 AHVG anzuerkennen und könne aus eigenem Rechte handeln. Dieser Auffassung kann nicht beigespflichtet werden. Steht nämlich der Rentenanspruch als solcher in Frage, so ist grundsätzlich der Ansprecher allein als «Betroffener» zu betrachten – unter Vorbehalt der Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der Geschwister, kraft der bereits erwähnten ausdrücklichen Bestimmung des Art. 84 Abs. 1 AHVG –, also nicht auch ein Gemeinwesen, das sich erst nachträglich (als Nebenfolge der Rentenablehnung) zur Ausrichtung vermehrter Armenpflegeleistungen veranlaßt sieht. Die Vollzugsverordnung kann in ihrem Art. 67 Abs. 1 den klaren Wortlaut des Art. 84 Abs. 1 AHVG niemals erweitern. Sind gemäß Art. 67 Abs. 1 AHVV auch die im Art. 84 Abs. 1 AHVG nicht erwähnten Ehegatte, Drittperson oder Behörde zur Geltendmachung des Rentenanspruchs berechtigt, so kann das lediglich bedeuten, daß sie ein auf das Rentenanspruchs-

Verfahren beschränktes Vertretungsrecht besitzen, für den Rentenansprecher zu handeln, soweit dieser nicht selber handelt. Wird der Rentenanspruch streitig, so muß dann wohl diesem Dritten jene beschränkte Vertretungsbefugnis auch im Beschwerdeverfahren anerkannt werden. Dies darf in casu umso eher angenommen werden, als der beigeordnete Vormund einen ähnlichen Standpunkt wie die Fürsorgedirektion Bern eingenommen und dadurch die Vertretungslegitimation des Staates Bern implicite anerkannt hat.

2.- Der Umstand allein, daß zwischen Stiefvater und Stiefkind gewisse familienrechtliche Bindungen bestehen, würde die Zusprechung von Waisenrente beim Tode des Stiefvaters noch nicht erlauben. Es muß außerdem ein tatsächliches Pflegekindverhältnis vorliegen, und es müssen die Voraussetzungen der Dauerhaftigkeit und der Unentgeltlichkeit erfüllt sein. Daß ein solches - dauerndes und unentgeltliches - Verhältnis zwischen dem Stiefvater G. W. und dem Knaben N. S. von Februar 1949 bis zur Unterbringung bei der Familie D. bestand, unterliegt keinem Zweifel. Streitig ist somit einzig, ob das Pflegekindverhältnis mit dieser Unterbringung unterbrochen wurde und - wenn nicht - ob die spätere Einweisung in ein Kinderheim für die Pflegekinderrente ein Erlöschungsgrund darstellt.

Wie die Vorinstanz, so gelangt auch das Eidg. Versicherungsgericht zur Auffassung, daß die Unterbringung des Knaben in die fremde Familie das bisherige Pflegekindverhältnis nicht unterbrochen hat. Bei Pflegekindern können, ebenso wie bei eigenen Kindern, Erziehungsschwierigkeiten eintreten, die eine auswärtige Versorgung bedingen. Daß die Unterbringung des N. S. bei der Familie D. als eine solche erzieherische Maßnahme gedacht war, darf als glaubhaft angenommen werden; eine solche Unterbringung begründet aber nicht ohne weiteres ein neues Pflegekindverhältnis, welches das bisherige ablösen würde. Auch war das zweite Verhältnis offenbar nicht ein unentgeltliches; die vereinbarte grundsätzliche Haftung des Stiefvaters für die Pflegekosten ist umsoweniger außer Acht zu lassen, als bei dem erst zehnjährigen und, wie es scheint, schwierigen Knaben mit der Leistung solcher Unterhaltsbeiträge gerechnet werden mußte, wie denn auch das Davonlaufen und die Heimkehr des Kindes (nach kaum mehr als acht Monaten) gezeigt hat.

Bestand demnach das Pflegekindverhältnis noch beim Tode des Stiefvaters, so ist auch die Pflegekinderrente zu gewähren. Dabei kann die spätere Einweisung in das Kinderheim nicht als Erlöschungsgrund angesehen werden, handelt es sich doch wiederum nur um eine Erziehungsmaßnahme, die weder das durch den Tod des Pflegevaters erloschene Pflegekindverhältnis noch die rechtliche Beziehung des Kindes zu seiner leiblichen Mutter beeinflußt.

3.- Entsprechend dem Antrage des Staates Bern entschied die Vorinstanz, die Rente vom 1. Januar bis 30. Juni 1955 dem Vormund, hernach aber gemäß Art. 76 Abs. 1 AHVV der Fürsorgedirektion auszusahlen. In ihrer Antwort auf die Berufung der Ausgleichskasse erklärt jedoch die Fürsorgedirektion Bern selber, die Mutter werde mit Hilfe eines Beitrages der Schulkasse H. allein und ohne öffentliche Unterstützung für das Kostgeld ihres Kindes aufkommen können, wenn diesem die Rente rückwirkend zugesprochen werde. Damit entfällt jeder Grund zur Auszahlung an die Fürsorgedirektion. Außerdem ist gemäß Art. 76 Abs. 2 AHVV die Rente dem Vormunde auszusahlen, sofern er nicht eine andere Person bezeichnet. Im vorliegenden Falle ist eine solche Anweisung des Vormundes nicht erfolgt; auch in seiner Vernehmlassung nimmt der Vormund dazu nicht Stellung. Der vorinstanzliche Entscheid ist daher in dem Sinne abzuändern, daß die Rente überhaupt dem Vormunde auszusahlen ist.

(Entscheid des eidg. Versicherungsgerichtes vom 11. Sept. 1956.)